

Einkaufs- und Bestellbedingungen der mhplus Betriebskrankenkasse (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die mhplus Betriebskrankenkasse (mhplus) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für das Vertragsverhältnis zwischen der mhplus und dem Auftragnehmer/Verkäufer (AN) gelten ausschließlich in folgender Reihenfolge:
 - a) der Kaufvertrag und seine Anlagen
 - b) diese Einkaufsbedingungen
 - c) die allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung VOL/B.
- d) Für den Kauf und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie Software haben die Bestimmungen und Festlegungen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vom 15.06.1974 in vollem Umfang Gültigkeit und sind von den Vertragspartnern bei der Abwicklung des Vertrages verbindlich einzuhalten, soweit sie nicht bereits von den Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT) abgelöst worden sind, die dann von den Vertragspartnern anzuwenden und einzuhalten sind.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die die mhplus als Käuferin oder Bestellerin abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen des AN, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der mhplus abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die mhplus ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen der mhplus gelten auch dann, wenn die mhplus eine Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt, obwohl der mhplus entgegenstehende oder von den Einkaufs- und Bestellbedingungen der mhplus abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
- (3) Die Einkaufs- und Bestellbedingungen der mhplus gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte mit dem AN.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- (1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestellung oder den schriftlichen Lieferabruf von der mhplus zustande, wenn der AN nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei der mhplus.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, für die der vorstehende Absatz entsprechend gilt.

§ 3 Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- (1) Der Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN.
- (2) Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Preise

- (1) Der (sofern) in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ist dem Nettopreis hinzuzurechnen, sofern sie nicht bereits im Preis enthalten ist.
- (2) Soweit im Kaufvertrag selbst kein Preis angegeben ist, gilt der am Tag der Kaufvertragsausführung gültige Listenpreis.
- (3) Jede Preisänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der mhplus. Zusätzliche Änderungen der Lieferung / Leistungen werden dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung die-

ser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

- (4) Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung, und Leistung und Rechnungseingang bei der mhplus zur Zahlung fällig. Wenn die mhplus Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN der mhplus 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der mhplus ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Eine Mahnung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Rechnungen müssen mit dem Namen der mhplus, sowie der Lieferanschrift, deren Geschäftszeichen und der Bestellnummer (sofern angegeben) versehen sein. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, können an den AN zur Vervollständigung zurückgesandt werden.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der mhplus im gesetzlichen Umfang zu.
- (7) Der Preis beinhaltet – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Lieferung an die in der Bestellung genannte Adresse einschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung des Bedienungspersonals.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist für den AN bindend und unbedingt einzuhalten.
- (2) Für den Beginn der Lieferfristen ist das Bestelldatum maßgebend.
- (3) Sieht der AN Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der AN die mhplus unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer von der Verzögerung zu unterrichten.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich der mhplus berechtigen die mhplus – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs der mhplus zur Folge haben. Das Ausbleiben notwendiger von der mhplus zu liefernder Unterlagen, Daten, Freistellungen, Freigaben und dergleichen schließt den Verzug des AN nur aus, wenn der AN diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen der mhplus die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (6) Unabhängig hiervon ist die mhplus berechtigt, vom AN ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,25 % des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag, maximal jedoch 5 % des gesamten Nettoauftragswerts der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich die mhplus bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Werktagen nach Abnahme geltend gemacht werden.

§ 6 Beachtung von Vorschriften

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrags die einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Lieferung muss den einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

- (2) Der AN haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Benutzung durch die mhplus Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
- (3) Der AN stellt die mhplus von den Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzverletzungen frei und trägt alle Kosten, die der mhplus in diesem Zusammenhang entstehen.
- (4) Der AN hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die für die mhplus wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterbenutzung vom Berechtigten zu erwirken.

§ 7 Lieferung

- (1) Jeder Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizulegen.
- (2) Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig und als solche zu bezeichnen.
- (3) Der AN trägt die Kosten für Verpackung, Fracht und Rollgelder soweit keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Der AN hat die Mehrkosten zur Einhaltung des Liefertermins - beispielsweise die Mehrkosten für eine notwendige beschleunigte Beförderung - zu tragen.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der AN bis zum Eingang am Verwendungsort der Lieferadresse.
- (6) Kosten einer Versicherung der Ware hat der AN zu tragen.

§ 8 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Der AN übernimmt die Haftung, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der AN der mhplus dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die mhplus ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von 10 Werktagen ab Mitteilung des AN zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- (2) Bestehen beim AN Bedenken gegen die von der mhplus gewünschte Art der Ausführung, hat der AN dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Die mhplus wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (4) Soweit der AN nach Aufforderung durch die mhplus nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht der mhplus in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des AN zu den bei der mhplus üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Ansprüche nach § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.
- (5) Die der mhplus zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten, soweit nicht nach § 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht.

- (6) Der AN stellt die mhplus bei Rechtsmängeln der Ware von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim AN oder dessen Geheißpersonen befindet.
- (8) Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant die Ansprüche der mhplus auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (9) Soweit die mhplus von dritter Seite wegen Mängeln der vom AN bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist die mhplus gegenüber dem AN zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der AN ist der mhplus zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen verpflichtet.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten der mhplus.
- (2) Unterauftragnehmer hat der AN ggf. entsprechend zu verpflichten.

- (3) Auf jederzeit mögliches Verlangen von der mhplus, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von der mhplus stammenden Informationen (ggf. einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an die mhplus zurückzugeben, soweit der AN diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Die mhplus behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten oder jur. Personen des öffentlichen Rechts gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung genannte Lieferadresse.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der mhplus. Die mhplus behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

§ 11 Zahlungseinstellung

Sobald der AN seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die mhplus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der AN darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der mhplus an Dritte weitergeben.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.